

Fragen und Antworten

Umgang mit Flüssiggasgeräten

Muss ein Gasgrill oder Hockerkocher alle zwei Jahre geprüft werden?



Die wiederkehrende Prüfung von gewerblich genutzten Flüssiggasanlagen, dazu zählen auch Flüssiggasanlagen, die von Hilfsorganisationen genutzt werden, ist im Detail über das technische Regelwerk festgelegt.

Die Prüfungen sind durch Sachkundige (i.d.R. Fachbetriebe) durchzuführen.

Was	Wie	Wann
<ul style="list-style-type: none"> Ortsfeste Verbrauchsanlagen, z. B. stationärer Herd, Gasheizungen, Gasthermen, ... 	DGUV Grundsatz 310-005	mindestens alle 4 Jahre
<ul style="list-style-type: none"> Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen und Anhängern, z.B. Feldkochherd, Imbisswagen, ... in Wohnanhängern, Wohnmobilen oder ähnlichen Fahrzeugen in Booten 	DGUV Grundsatz 310-003 DVGW G607 DVGW G608	mindestens alle 2 Jahre
<ul style="list-style-type: none"> Ortsveränderliche Verbrauchsanlagen, z. B. Heizstrahler, Hockerkocher, Gasgrill, ... 	DGUV Grundsatz 310-005	mindestens alle 2 Jahre

Bei ortsveränderlichen einfachen Verbrauchsanlagen darf die 2-jährliche-Prüfung durch eine Prüfung bei jeder Inbetriebnahme ersetzt werden, wenn

- die Anlage aus genormten und geprüften Einzelteilen zusammengesetzt ist (Druckregler, Schlauchbruchsicherung, Schläuche), die nicht älter als 8 Jahre sind,
- die Aufstellung, Prüfung und Inbetriebnahme durch eine zuverlässige, unterwiesene Person durchgeführt wird,
- sich die Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung der Anlage, die ordnungsgemäße Installation und Beschaffenheit nach Herstellervorgabe und die Dichtigkeit der Anlage bezieht (Merkwort: „A - I - D“),
- die Prüfung dokumentiert wird.

Zudem ist grundsätzlich nach jedem Flaschenwechsel eine Dichtigkeitsprüfung mit einem schaumbildenden Dichtprüfspray durchzuführen und ebenfalls zu dokumentieren.